



Merkblatt für die gleichwertige Aufbewahrung in Waffenräumen

(Stand: Mai 2009)

Dieses Merkblatt soll einen Überblick darüber geben, welche Aufbewahrung von Waffen in **Räumen** seitens des Kreises Ostholstein als gleichwertig mit den klassifizierten Waffenschränken angesehen wird. Die Auflistung ist in Anlehnung an die von den Landeskriminalämtern bundesweit für die (kriminal)polizeilichen Beratungsstellen erarbeiteten Arbeitsanleitungen gefertigt worden.

Grundsatz/Generalklausel:

Wer Waffen und Munition besitzt hat Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese abhanden kommen oder dass Dritte die Gegenstände unbefugt ansich nehmen können (§ 36 Abs.1 Satz 1 WaffG)

I.) Waffenraum gleichwertig der Sicherheitsstufe „A“ nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

(bis zu 10 Langwaffen)

• **Tür**

Geprüfte einbruchhemmende Tür nach DIN V ENV 1627 Widerstandsklasse WK 2 ohne Verglasung.

Hinweise:

- > Die Nachrüstung einer Tür auf den Widerstandswert einer geprüften einbruchhemmenden Tür ist in der Regel nicht möglich.
- > Geprüfte einbruchhemmende Türen nach DIN V ENV 1627 sind gemäß Montageanleitung fachgerecht einzubauen (Montagebescheinigung).

• **Wände/Decken/Böden**

- > Mauerwerk nach DIN 1053-1, Nenndicke > 115 mm, Druckfestigkeit der Steine > 12, Mörtelgruppe mindestens II oder
- > Stahlbeton nach DIN 1045, Nenndicke > 100 mm, Festigkeitsklasse mindestens B 15 oder
- > von der VdS-Schadenverhütung anerkannter einbruchhemmender Wandaufbau in Trockenbauweise der Klasse N

Hinweis:

Übliche Glasbaustein-Wände bieten keinen ausreichenden Einbruchschutz.

- **Fenster** (leicht erreichbar - auch mit Hilfsmitteln)

- > Verzicht, bzw. in Mauerstärke zumauern oder
- > geprüfte einbruchhemmende Gitter nach DIN 18106 Widerstandsklasse WK 2 oder
- > geprüfte einbruchhemmende Fenster nach DIN V ENV 1627 Widerstandsklasse WK 3

Hinweise:

- > Bei Verglasung, zusätzlich Einblickschutz erforderlich
- > Bei Vergitterung ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Durchgreifen oder ein „Herausangeln“ der Waffen möglich ist. Ggf. sind zusätzliche Sicherungen (z. B. Einschließen in ein Behältnis, spezielle Wandhalterungen usw.) vorzusehen. Der Sichtschutz allein genügt nicht.

- **sonstige Wandöffnungen** (lichte Weite > 12 cm), **Kellerlichtschächte**

- > Verzicht, bzw. in Wandstärke zumauern oder
- > geprüfte Gitterkonstruktion (auch Lichtschachtroste) nach DIN 18106 Widerstandsklasse WK 2 oder
- > sogenannte Rollrostsicherung mit einem lichten Abstand von max. 12 cm oder
- > Lichtschachtabdeckung aus Glasstahlbeton

Hinweis:

- Bei Vergitterung ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Durchgreifen oder ein „Herausangeln“ der Waffen möglich ist. Ggf. sind zusätzliche Sicherungen (z. B. Einschließen in ein Behältnis, spezielle Wandhalterungen usw.) vorzusehen. Der Sichtschutz allein genügt nicht

II.) Waffenraum gleichwertig nach Widerstandsgrad „0“ der DIN EN 1143-1

(bis zu 10 Kurzwaffen und/oder mehr als 10 Langwaffen)

- **Tür**

- > Geprüfte einbruchhemmende Tür nach DIN V ENV 1627 Widerstandsklasse WK 4 ohne Verglasung oder
- > geprüfte Tür nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0

- **Wände/Decken/Böden**

- > Mauerwerk nach DIN 1053-1, Nenndicke > 240 mm, Druckfestigkeit der Steine > 12, Mörtelgruppe mindestens II oder
- > Stahlbeton nach DIN 1045, Nenndicke > 140 mm, Festigkeitsklasse mindestens B 15 oder
- > geprüfte Wandkonstruktion nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0

- **Fenster** (leicht erreichbar - auch mit Hilfsmitteln)

- > Verzicht, bzw. in Mauerstärke zumauern oder
- > geprüfte Gitterkonstruktion nach DIN 18106 Widerstandsklasse WK 4 bzw. nach der Prüfrichtlinie der Materialprüfanstalt Kaiserslautern (MPA) Widerstandsklasse WK-H 5 oder
- > geprüfte einbruchhemmende Fenster nach DIN V ENV 1627 Widerstandsklasse WK 5

Hinweise:

- > Bei Verglasung, zusätzlich Einblickschutz erforderlich
- > Bei Vergitterung ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Durchgreifen oder ein „Herausangeln“ der Waffen möglich ist. Ggf. sind zusätzliche Sicherungen (z. B. Einschließen in ein Behältnis, spezielle Wandhalterungen usw.) vorzusehen. Der Sichtschutz allein genügt nicht.

- **sonstige Wandöffnungen** (lichte Weite > 12 cm), **Kellerlichtschächte**

- > Verzicht, bzw. in Wandstärke zumauern oder
- > geprüfte Gitterkonstruktion (auch Lichtschachtroste) nach DIN 18106 Widerstandsklasse WK 4 bzw. nach der Prüfrichtlinie der Materialprüfanstalt Kaiserslautern (MPA) Widerstandsklasse WK-H 5

Hinweis:

Bei Vergitterung ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Durchgreifen oder ein „Herausangeln“ der Waffen möglich ist. Ggf. sind zusätzliche Sicherungen (z. B. Einschließen in ein Behältnis, spezielle Wandhalterungen usw.) vorzusehen. Der Sichtschutz allein genügt nicht

- **Einbruchmeldeanlage**

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Lage des Objekts, baulicher Zustand) und der Anzahl der Langwaffen kann im Einzelfall die zusätzliche Installation einer Einbruchmeldeanlage erforderlich sein.

Hinweise:

- > **Bei der Einbruchmeldeanlage muss es sich um eine Anlage gem. DIN VDE 0833 (Teil 1 und 3) mindestens Grad 3 bzw. den Richtlinien der VdS-Schadenverhütung mindestens Klasse B handeln.**
- > **Neben der örtlichen Alarmierung (optisch/akustisch) ist grds. ein Fernalarm zu einer ständig besetzten Stelle erforderlich (die Aufschaltung z. B. auf das Mobiltelefon des Vereinsvorsitzenden, einer Sicherheitsfirma oder bei der Polizei wird im Einzelfall zu prüfen sein).**
- > **Der vorschriftsgemäße Einbau ist von Fachfirmen zu bestätigen.**

III.) Waffenraum gleichwertig nach Widerstandsgrad „I“ der DIN EN 1143-1

(mehr als 10 Kurzwaffen und/oder mehr als 10 Langwaffen)

- **Tür**

- > Geprüfte einbruchhemmende Tür nach DIN V ENV 1627 Widerstandsklasse WK 5 ohne Verglasung oder
- > geprüfte Tür nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad I

- **Wände/Decken/Böden**

- > Stahlbeton nach DIN 1045, Nenndicke > 140 mm, Festigkeitsklasse mindestens B 15 oder
- > geprüfte Wandkonstruktion nach DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad I

- **Fenster** (leicht erreichbar - auch mit Hilfsmitteln) Verzicht, bzw.

in Mauerstärke zubetonieren

- **sonstige Wandöffnungen** (lichte Weite > 12 cm), **Kellerlichtschächte**

- > Verzicht, bzw. in Wandstärke zubetonieren oder
- > geprüfte Gitterkonstruktion (auch Lichtschachtroste) nach DIN 18106 Widerstandsklasse WK 5 bzw. nach der Prüfrichtlinie der Materialprüfanstalt Kaiserslautern (MPA) Widerstandsklasse WK-H 10

Hinweis:

Bei Vergitterung ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Durchgreifen oder ein „Herausangeln“ der Waffen möglich ist. Ggf. sind zusätzliche Sicherungen (z. B. Einschließen in ein Behältnis, spezielle Wandhalterungen usw.) vorzusehen. Der Sichtschutz allein genügt nicht

- **Einbruchmeldeanlage**

- > mehr als 20 Kurzwaffen
- > Langwaffen

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Lage des Objekts, baulicher Zustand) und der Anzahl der Waffen kann im Einzelfall die zusätzliche Installation einer Einbruchmeldeanlage erforderlich sein.

Hinweise:

- > *Bei der Einbruchmeldeanlage muss es sich um eine Anlage gem. DIN VDE 0833 (Teil 1 und 3) mindestens Grad 3 bzw. den Richtlinien der VdS-Schadenverhütung mindestens Klasse B handeln.*
- > *Neben der örtlichen Alarmierung (optisch/akustisch) ist grds. ein Fernalarm zu einer ständig besetzten Stelle erforderlich (die Aufschaltung z. B. auf das Mobiltelefon des Vereinsvorsitzenden, einer Sicherheitsfirma oder bei der Polizei wird im Einzelfall zu prüfen sein).*
- > *Der vorschriftsgemäße Einbau ist von Fach firmen zu bestätigen.*

Anmerkungen:

- Vor Durchführung von baulichen Maßnahmen zur Erstellung oder Umbau eines Waffenraumes sollte immer Rücksprache mit der Waffenbehörde des Kreises Ostholstein (04521/788216- Frau Winkel, 04521-788220- Frau Eckert oder 04521-788206 Frau Eril) gehalten werden!!**
- Bei vorgeschriebenem Sicherheitsstandard der Stufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) - hinsichtlich eines Waffenschrankes - ist baulich eine Waffenkammer nach Widerstandsgrad „0“ der DIN EN 1143-1 erforderlich!**
- Die Waffenaufbewahrung in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden ist unter Beachtung der DIN EN 1143 – 1 Widerstandsgrad I auf max. 3 Langwaffen beschränkt (§ 13 Abs.6 AWaffV). Eine Abweichung bezüglich der Art und Anzahl der Waffen ist nur mit Ausnahmegenehmigung möglich.**
- Bezüglich der Waffenaufbewahrung in Schützenhäuser und Schießstätten wird auf das entsprechende Merkblatt verwiesen (§ 14 AWaffV).**